

Steuer + Praxis

Das Bulletin der Dienststelle Steuern
No. 2013/2



DIENST + LEISTUNG

Gebäudeunterhaltskosten –
einfachere Veranlagungspraxis

PROZESS + ORGANISATION

Bezug – zentrale Anlaufstelle

TREFF + PUNKT

Sepp Stadelmann

Herzlichen Dank



Liebe Leserin, lieber Leser

Das Projekt LuTax steht kurz vor seinem erfolgreichen Abschluss. Es profitierte besonders vom unermüdlichen Einsatz und dem Vorwärtsdrang meiner Kollegen Herbert Zwimpher (Gesamtprojektleiter LuTax) und Paul Furrer (Leiter Teilprojekt Organisation), den IT-Profis im Hause sowie bei den Softwarefirmen KMS/Sesam, wie auch von den zahlreichen involvierten Projektmitgliedern aus Kanton und Gemeinden. Sie alle setzen sich in den letzten drei Jahren weit über das normale Mass hinaus für das gemeinsame Ziel ein. Sie bewiesen wahre Langstreckenläuferqualitäten und meisterten auf diesem Marathon viele Hindernisse. Aber auch unsere knapp 500 Mitarbeitenden bei der kantonalen und den kommunalen Steuerverwaltungen gaben ihr Bestes. Sie waren bereit, sich von alten Gewohnheiten zu verabschieden, indem sie die neuen Systeme, Abläufe und Zuständigkeiten verinnerlichten. Viele von ihnen waren im Projektverlauf auch verständnisvoll, wenn mal nicht alles gleich von Beginn weg reibungslos funktionierte. Sie halfen bei der Umsetzung von alternativen Lösungen konstruktiv mit. Behalten wir diesen Spirit bei – er ist in einer sich immer schneller drehenden Wissensgesellschaft für jeden Erfolg unerlässlich. Besonders erfreut bin ich, dass die politischen Verantwortlichen beim Kanton und den Gemeinden dem LuTax-Projekt stets die erforderliche Unterstützung gewährten. Sie taten dies vor allem, indem sie einer einheitlichen Ausgestaltung der Steueraufgaben trotz Gemeindeautonomie und Föderalismus wohlgestimmt waren. Damit wurde LuTax als das technische Fundament für einen optimalen Kundenservice über die Gemeindegrenzen hinaus überhaupt erst möglich.

Ihnen allen gehört meine herzliche Anerkennung sowie mein ausdrücklicher Dank für Ihren unermüdlichen Einsatz und die nicht alltäglichen tollen Ergebnisse!

Viel Vergnügen bei der Lektüre der Steuer + Praxis!
Felix Muff, Dienststellenleiter

INHALT + VERZEICHNIS



Foto Titelseite

Allmend, Luzern

DIENTST + LEISTUNG	Gebäudeunterhaltungskosten – Zurück zu einer einfacheren Veranlagungspraxis	3
PROZESS + ORGANISATION	Kanton und Gemeinden für die Zukunft gerüstet	6
	LuTax – vor Projektabschluss	8
	Nahtloser Übergang in die Nach-LuTax-Ära	10
	Blick hinter die Kulissen der Steuerbehörden	11
	Eine zentrale Anlaufstelle im Bezug	12
DIENTST + LEISTUNG	Neues Rechnungslegungsrecht und steuerliche Umsetzung	14
	Präzisierung zum Praxisbeitrag «Indirekte Teilliquidation und Transponierung» im Steuerbulletin 2012/3	17
GERICHT + ENTSCHEIDE		18
TREFF + PUNKT	Glasklar ...	19

Gebäudeunterhaltskosten – Zurück zu einer einfacheren Veranlagungspraxis

Die Dienststelle Steuern hat die Einführung der Wechselpauschale zum Anlass genommen, um den Abgrenzungskatalog der Gebäudeunterhaltskosten zu überarbeiten und den heutigen Gegebenheiten anzupassen. Es ist ein Weg zurück zu einer einfacheren Handhabung in der Veranlagung. Die wesentlichste Neuerung betrifft die Anwendung von Pauschalregelungen, wenn einzelne Bereiche einer Liegenschaft vollumfänglich erneuert werden.

Der Abzug der Gebäudeunterhaltskosten ist unter § 39 Abs. 2 des Luzerner Steuergesetzes (StG), bzw. Art. 32 Abs. 2 des Bundessteuergesetzes (DBG) geregelt.

Folgende Neuerungen sind mit der Einführung des überarbeiteten Abgrenzungskatalogs vorgesehen:

- + Die Kosten für den Ersatz einer Einrichtung oder eines festinstallierten Gerätes werden vollumfänglich als Unterhalt qualifiziert, auch wenn solche Ersatzanschaffungen mit Komfort- und Leistungsverbesserungen verbunden sind. Für die Beurteilung massgebend ist der Umstand, ob ein neu installiertes Gerät dem heutigen Standard entspricht wie das zuvor bestandene Gerät dem damaligen Standard entsprochen hat (z.B. Ersatz einer Waschmaschine).
 - + Eine Aufteilung in einen Anteil Unterhalt und Anlagekosten ist in begründeten Einzelfällen angezeigt, wenn einzelne Geräte oder Einrichtungen wesentlich vom bisherigen Standard abweichen oder in wesentlich verbesserter Form ersetzt werden (z.B. Ersatz einfaches Lavabo mit kleinem Spiegel durch einen kompletten Spiegelschrank mit eingebautem Lavabo).
 - + Bei einem Gesamtumbau, bzw. Modernisierung einzelner Wohnbereiche oder bei einer Totalsanierung einer Liegenschaft sollen Pauschalregelungen anstelle der üblichen Detailbeurteilung nach Abgrenzungskatalog angewendet werden. Im Sinne einer Faustregel werden bei einem Gesamtumbau von Küche und/oder Bad 2/3 der Kosten als Unterhalt und 1/3 als Anlagekosten berücksichtigt.
- Bei der Totalsanierung anderer Wohnbereiche oder einer Totalsanierung der Liegenschaft kann eine Pauschalregelung mit Hilfe des Abgrenzungskatalogs oder mit anderen Hilfsgrössen (z.B. Erhöhung des Katasterwertes) ermittelt werden. Bei einer Einigung kann auf die Detaillierung nach Abgrenzungskatalog verzichtet werden.
- + Die Kosten für den Ersatz von neuwertigen Einrichtungen oder Geräten, die zeitnah vorgenommen werden, gelten als Lebenshaltungskosten. Als zeitnah gilt eine Zeitspanne von 3 Jahren (z.B. Ersatz der Badzimmerplättli zwei Jahre nach Erwerb einer neu erstellten Liegenschaft).



Bei Modernisierung einzelner Wohnbereiche gelten neu attraktive Pauschalregelungen.

+ Der Ersatz einer Heizung wird vollumfänglich als Unterhalt betrachtet, unabhängig davon, ob die Umstellung von einem herkömmlichen Heizungssystem (Öl, Gas, Elektro) auf ein Alternativ-Heizungssystem (Wärmepumpe, Pellet) erfolgt oder nicht, da die Umstellung auf ein Alternativ-Heizungssystem bereits mehr oder weniger dem heutigen Standard entspricht.

Ausnahmen

Der Ersteinbau einer thermischen Solaranlage stellt Anlagekosten dar, da es sich um keinen reinen Heizungsersatz handelt. Die Solaranlage ersetzt in den sonnenarmen Monaten die bereits bestehende Heizungsanlage bzw. den Boiler nicht.

Bei der Umstellung auf eine Fernwärmeheizung gelten sämtliche durch den Contractor in Rechnung gestellten wiederkehrenden Kosten als Unterhaltskosten, mit Ausnahme der Betriebs- und Heizenergiekosten. Bei einem Neubau sind nur allfällige Reparaturkosten als Unterhalt abzugsfähig. Wenn der Contractor die Kosten nicht differenziert ausweist, sind vom Gesamtbetrag pauschal 50% als Unterhalt zum Abzug zugelassen. Ein Contracting wird in der Regel für eine Vertragsdauer von 10–15 Jahren abgeschlossen.

+ Photovoltaik-, Wind- oder Biogasanlagen sind reine Stromerzeugungsanlagen und gelten nicht als Heizungs-Ersatz. Die erstmalige Installation solcher Anlagen ist daher nur bei den direkten Bundessteuern im Rahmen des Energiekostenabzugs abzugsfähig. Mangels gesetzlicher Grundlage entfällt ein Abzug bei den Staats- und Gemeindesteuern.

Wieso kein Energiekostenabzug im Kanton Luzern?

Mit dem neuen Energiegesetz des Bundes aus dem Jahre 1999 wurde das Ziel verbunden, erneuerbare Energien gezielter zu fördern. Der Kanton Luzern hat sich danach entschieden, eine eigene Bestimmung ins kantonale Energiegesetz aufzunehmen und mit der Totalrevision des Steuergesetzes auf 2001 den bisherigen Steuerabzug für Energiesparmassnahmen zu streichen. Studien hatten ergeben, dass entsprechende Abzüge vor allem zu Mitnahmeeffekten in der Grössenordnung von rund 80 Prozent führten. Mit diesen Anpassungen sowohl des Energie- als auch des Steuergesetzes fördert der Kanton Luzern die Massnahmen zur sparsamen und rationellen Energienutzung und zur Nutzung der erneuerbaren Energien über die Ausrichtung (steuerfreier) Subventionen bzw. Beiträge der öffentlichen Hand und nicht mehr über die Steuerabzüge.

Sollte der Bund künftig Steuerabzüge auf die Durchführung hochwertiger energetischer Massnahmen beschränken, also auf Massnahmen, die über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehen, wird der Kanton Luzern die Schaffung eines Energiekostenabzugs wieder prüfen. Der Kantonsrat hat entsprechende Vorstösse in diesem Sinn überwiesen.

Gartenunterhalt

Als Grundsatz sind jene Kosten abzugsfähig, die notwendig sind, einen Garten in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.

- + Dazu gehören die Aufwendungen für die Pflege und Ersatz von Bäumen, Pflanzen, Sträuchern, die das Jahr überdauern. Ebenso sind auch die entsprechenden Arbeiten wie Schneiden, Fällen, Häckseln etc. sowie Rasenmähen abzugsfähig, sofern die Arbeiten durch Dritte ausgeführt werden.
- + Die Kosten für Geräte und Maschinen, die für die Pflege der das Jahr überdauernden Bäume, Pflanzen und Sträucher notwendig sind, können abgezogen werden, sofern es sich um Reparatur oder Ersatz, nicht aber um die Erstanschaffung handelt.
- + Bei der Gesamtanierung eines Gartens werden 2/3 pauschal als Unterhalt toleriert.

Aufwendungen für die Pflege von unterjährigen Pflanzen, für die Gewinnung von Früchten und Beeren, für Jäten, für Reinigungen aller Arten etc. sowie die Kosten für die entsprechenden Werkzeuge dazu können nicht abgezogen werden, selbst wenn die Arbeiten durch Dritte ausgeführt werden.

Betriebs- und Verwaltungskosten

Im Gegensatz zu den Verwaltungskosten besteht für den Abzug von Betriebskosten keine gesetzliche Grundlage. Wenn Betriebskosten anfallen, um eine Liegenschaft in seinem bestehenden Zustand zu erhalten, sind diese abzugsfähig, da sie Gewinnungskostencharakter haben.

Es ist zwischen besitzbedingten und nutzungsbedingten Betriebskosten zu unterscheiden:

Besitzbedingte Betriebskosten fallen an, unabhängig davon, ob eine Liegenschaft genutzt wird oder nicht. Diese sind steuerlich sowohl bei einer Eigen- wie auch bei einer Fremdnutzung abzugsfähig (z.B. Liegenschaftsteuer, Sachversicherungsprämien etc.)

Nutzungsbedingte Betriebskosten ergeben sich aus dem Bewohnen einer Liegenschaft. Sie sind auch unter dem Begriff Nebenkosten bekannt. Diese Kosten sind bei der Eigennutzung nicht abzugsfähig, da diese im Falle einer Vermietung nach dem Mietrecht an den Mieter weiterverrechnet werden können. Dazu gehören die Aufwendungen für Wasser, Gas, Strom, Heizung und Warmwasser, Hauswartung, Reinigung, ARA-Gebühren, Kehricht, Radio-TV und sämtliche Service-Abonnemente (Heizung, Lift etc.). Die Verwaltungskosten sind abzugsfähig, sofern sie durch Dritte in Rechnung gestellt werden (z.B. bei Stockwerkeigentum).

Bei fremdgenutzten Liegenschaften sind die nutzungsbedingten Betriebskosten nur abzugsfähig, soweit sie nicht an die Mieter überwält werden. Werden die Mietzinsen inkl. Nebenkosten ausgewiesen und beim Gebäudeunterhalt der Antrag auf den Pauschalabzug geltend gemacht, so können neu die Bruttomietzinsen ohne Nachweis pauschal um 10% gekürzt werden. Die Geltendmachung der effektiven Nebenkosten bleibt vorbehalten.

Einführung des neuen Abgrenzungskatalogs

Der neue Abgrenzungskatalog bringt für die Steuerkunden viele Verbesserungen. Im Sinne der Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit gegenüber jenen Steuerkunden, die 2012 bereits veranlagt sind, ist der neue Abgrenzungskatalog ab Steuerperiode 2013 gültig. (ap) ■

Kanton und Gemeinden für die Zukunft gerüstet

8 von 10 Informatik- bzw. Organisationsprojekten scheitern. Nicht so LuTax. Zahlreiche Verbesserungen konnten mit dem Projekt auf einen Schlag realisiert werden. Mit LuTax wurde die Basis für die Bewältigung künftiger Herausforderungen wie der Internetsteuererklärung geschaffen.

Bestimmt ist es Ihnen auch schon aufgefallen – es vergeht praktisch kein Monat, in dem Sie in den Medien nicht von gescheiterten IT- oder Organisationsprojekten lesen können. Die magere Erfolgsquote von Veränderungsprojekten wird zudem von wissenschaftlichen Studien erhärtet: 8 von 10 Projekten erreichen ihre Ziele nicht oder nur mit massiven zeitlichen und finanziellen Überschreitungen bzw. müssen gar eingestampft werden. Nicht so beim Projekt LuTax. Sämtliche Projektziele befinden sich auf Kurs, so dass das LuTax-Projekt am 12. November 2013 offiziell abgeschlossen werden kann. Unser Investitionsbudget von knapp 12 Mio. CHF konnte dank seriöser Planung, straffem Projektmanagement sowie mehrdimensionalem Projektcontrolling (Kosten, Zeit, Kunden, Prozesse) eingehalten werden. Ebenso profitierte das Projekt von unseren kurzen und entscheidungsfähigen Hierarchien.

Werfen wir einen Blick auf die erzielten Verbesserungen! Früher belief sich der Steueraktenberg auf über 3700 Meter pro Jahr. Heute erhalten wir nur noch elektronische Dateien, wobei der Datenschutz gewahrt bleibt. Früher liefen zwischen Kanton und Gemeinden tausende von Papiermeldungen hin und her. Heute können beide Seiten alles elektronisch mit einem Mausklick direkt im System abrufen. Früher hatten die Gemeinden und der Kanton unterschiedliche IT-Systeme – die Auskunftserteilung gegenüber dem Kunden war umständlich und höchst unbefriedigend. Heute greifen sowohl die Wohnsitzgemeinde als auch der Kanton auf die gleichen Daten und Systeme zu. Früher konnten sich kleine Gemeindesteu-

erämter infolge unterschiedlicher Systeme nicht gegenseitig stellvertreten. Heute ist dies infolge elektronischer Dossiers und einheitlichem Veranlagungssystem unabhängig von Ort und Zeit problemlos möglich. Auch können sich Gemeinden nun wesentlich einfacher und kostengünstiger zu regionalen Steuerämtern zusammenschliessen. Das gleiche gilt für allfällig folgende Gemeindefusionen. Früher hatten wir zwei Bezugsorganisationen (eine

**«Mit LuTax konnten wir
eine zukunftsfähige
Basis für die nächsten
15 Jahre schaffen»**

Felix Muff, Leiter Dienststelle Steuern

für Staats- und Gemeindesteuern und eine für die Bundessteuern). Heute haben wir nur noch eine Bezugsorganisation – der Kunde wird aus einer Hand umfassend betreut. Früher wurden die Wertschriftenverzeichnisse (170'000 pro Jahr) handschriftlich korrigiert und zwischen Gemeinden und Kanton per Post hin und her geschickt. Heute werden diese nach wie vor zentral, nun aber elektronisch geprüft und der Kunde erhält pro Position eine nachvollziehbare Abweichungsbegründung. Früher war für den Versand der Steuererklärungen, Rechnungen, Mahnungen etc. jede Gemeinde einzeln verantwortlich. Heute stellen wir den gesamten Massenversand mittels Schnell-druck- und Verpackungsstrassen für den ganzen



Scanning der Luzerner Steuererklärungen im Scan Center des Steueramtes der Stadt Zürich.

Kanton über die Schweizerische Post einheitlich und kostenoptimiert sicher.

Kurz und gut: Mit LuTax konnten wir gemeinsam eine zukunftsfähige Basis für die nächsten 15 Jahre schaffen. Dadurch rücken wir in technischer und organisatorischer Hinsicht kommunal und kantonale zu den bestaufgestellten Steuerorganisationen der Schweiz auf.

Der LuTax-Erfolg bestärkt uns, diesen Weg weiter zu gehen. Mittelfristig wollen wir unsere E-Services weiter ausbauen. Sobald die rechtlichen und technischen Voraussetzungen geschaffen sind und der Kanton und die Gemeinden über ein gemeinsames und themenübergreifendes Web-Portal verfügen, werden wir uns an die Internetsteuererklärung machen.

Lesen Sie auf den folgenden Seiten, wie es mit der Betriebsorganisation nach LuTax weiter läuft und wie die verbleibenden Pendenzen abgearbeitet werden. Besonders möchten wir auch auf den Artikel zu unserem LuTax-Instruktions-Video hinweisen, mit dem wir allen Interessierten einen Blick hinter die Kulissen der Luzerner Steuerbehörden ermöglichen. (MU) ■

LuTax – vor Projektabschluss

Seit der Migration der Daten des Steueramtes Ermensee am 26. Juni 2013 arbeiten nun alle Luzerner Gemeinden auf der zentralen Steuerinfrastruktur. Das Projekt befindet sich nun in der Konsolidierungsphase. Das Projekt LuTax wird Mitte November 2013 offiziell abgeschlossen.

Seit dem 26. Juni 2013 werden nun alle Steuerdaten der 83 Luzerner Gemeinden auf der zentralen Software- und Datenplattform geführt und bewirtschaftet. Alle Gemeinden arbeiten im Bereich Steuern mit einheitlichen Werkzeugen und standardisierten Arbeitsprozessen. Die Eingangsregistrierung und das Scanning der Steuererklärungen erfolgt zentral durch das Scan Center des Steueramtes der Stadt Zürich. Massenverarbeitungen werden zentral von der Dienststelle Steuern aufbereitet und durch die Swiss Post Solutions (Tochtergesellschaft der Schweizerischen Post) gedruckt, verpackt und verschickt. Zentrale Anlaufstelle für die Steuerämter wird weiterhin die Hotline der KMS sein.

Konsolidierung der Lösung

In den nächsten Monaten wird noch an der Verbesserung der Datenqualität und der Stabilität der Outputverarbeitung gearbeitet. Speziell zu erwähnen sind dabei die Vertreterdaten, die Steuerpflichten, die Ausscheidungen und die Objektdaten. Beim Scanning sind Verbesserungen im Bereich der Extraktion der Ziffern sowie der Übermittlung und Anzeige der Steuerakten vorgesehen. Auf Anfang 2014 werden die Dokumente farbig angezeigt. In den nächsten Monaten werden zudem folgende Arbeitsanweisungen fertig gestellt bzw. überarbeitet: Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer, Bezug, Qualitätssicherung Registerführung/Veranlagung, Arbeit mit Pendenzen.

Ausblick

Wie erwähnt, werden auf 2014 Verbesserungen beim Scanning der Steuerakten und der Anzeige der Dossiers realisiert. Zudem werden die MetaFrame-Server der Dienststelle Informatik aktualisiert, über welche die Gemeinden Zugriff auf die zentrale Datenplattformen haben. Gleichzeitig wird eine neue Outputmanagement-Software (Documento) installiert. Das NEST-Modul Nachsteuern und Steuerstrafen soll baldmöglichst eingeführt werden. Ebenfalls die Module Verlustscheinbewirtschaftung, Erlass und Sondersteuern (GGSt/HÄSt). Der heute eingesetzte NEST-Release 2011 wird im 1. Semester 2014 durch den Release 2013 ersetzt.

**«Beim Scanning sind
ab 2014 Verbesserungen
vorgesehen, mit gleichzeitig
farbiger Anzeige.»**

Herbert Zwimpfer, Projektleiter LuTax

NEST-Steuern wird zusammen mit 10 weiteren NEST-Kantonen laufend weiterentwickelt. Von diesen Weiterentwicklungen profitieren auch die Luzerner Gemeinden. Mit dem Projekt LuTax wurde zudem die Basis gelegt, um künftig E-Government-Vorhaben effizient umsetzen zu können. Dabei geht es insbesondere um das elektronische Meldewesen zwischen den



Foxtrail, Spiegelsaal sowie köstliche kulinarische Momente zum Abschluss ...

Kantonen und dem Bund, Fristverlängerungsgesuche, Abfragen der Steuerkontos, elektronische Rechnungen und die Internetsteuererklärung.

Schlusswort des Projektleiters

Dies ist der letzte LuTax-Sonderteil in der Steuer+Praxis. Die Projektleitung bedankt sich herzlich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeindesteuerrämter, der Dienststelle Steuern, der Firma KMS AG, der Firma Sesam AG, der Dienststelle Informatik, des Finanzdepartements, des Scan Centers des Steueram-

tes der Stadt Zürich, der Firma Interact AG, der Firma ImageWare AG, der Swiss Post Solutions, den Vertretern des VSLG und des VLG und weiteren Stellen und Personen, die mit ihrem kompetenten Fachwissen und grossen Einsatz zum guten Gelingen des Projektes LuTax beigetragen haben. Der Abschlussanlass für die Mitarbeitenden in der Projektorganisation fand am 12. September 2013 statt. (Zw/Fu) ■

Nahtloser Übergang in die Nach-LuTax-Ära

Die bisherige LuTax-Projektorganisation wird demnächst aufgelöst. Noch offene Pendenzen gehen in die Verantwortung der Linie über. Der Betrieb und die Weiterentwicklung der zentralen Informatikplattform sowie der Arbeitsprozesse werden mit einigen organisatorischen Änderungen sichergestellt. Neu wird, neben der bestehenden bewährten Erfa Steuern Technik, eine Erfa Steuern Organisation etabliert.

Mit dem sich abzeichnenden Ende des Projekts LuTax gehen die bisher von der Projektorganisation wahrgenommenen Aufgaben an die Linie über. Die bisherige Projektorganisation wird mit der letzten Lenkungsabschluss-Sitzung vom 12. November 2013 aufgelöst.

Kommunikationskanäle

Der eigens für die Zeit der Projektabwicklung geschaffene Newsflash, die LuTax Homepage und der Sonderteil LuTax in der Steuer + Praxis werden aufgehoben. Ab Projektende wird wieder ausschliesslich über die bewährten Kanäle informiert. Es sind dies vor allem die Website der Dienststelle Steuern www.steuern.lu.ch, die «Steuer + Praxis» und die verwaltungsinterne Informationsplattform «Infopool».

Organisatorische Weiterentwicklung

Die Weiterentwicklung der Arbeitsprozesse wird mit der Schaffung einer Erfa Steuern Organisation sichergestellt. Dies ist ein paritätisch mit Vertretern der Dienststelle Steuern und der Gemeinden besetztes Team, welches sich den vielfältigen organisatorischen Fragen annimmt. Dort werden Arbeitsprozesse weiterentwickelt, organisatorische Grundsatzentscheide vorbereitet, Produktionsanpassungen koordiniert und Aufträge zur Erstellung von Arbeitsanweisungen erteilt.

Technische Weiterentwicklung der zentralen Informatikplattform

Die technische Optimierung und Weiterentwicklung der von der Dienststelle Steuern und den Gemeinden

gemeinsam genutzten Informatikplattform liegt in den Händen der Erfa Steuern Technik. Dieses Team aus Vertretern der Dienststelle Steuern, der Gemeinden und des Softwarepartners verfügt über ein eigenes Budget, priorisiert die eingehenden technischen Anträge und sorgt für deren Umsetzung. Das Team arbeitet bereits seit zwei Jahren erfolgreich in der aktuellen Zusammensetzung und bleibt unverändert bestehen.

Anpassungen am Druckoutput

Klar geregelt wird auch der Prozess für Anpassungen am Druckoutput. Sowohl für die Einstellungen bei den Massensendungen, wie auch für im Einzelfall verwendete Vorlagen wurde ein robustes Prozedere geschaffen. Hier ist von besonderer Bedeutung, dass die Anpassungen vor Inbetriebnahme durch die Linie gründlich getestet und abgenommen werden. So kann in diesem sensiblen Bereich eine hohe Qualität sichergestellt werden.

Pendenzen LuTax

Bis zum offiziellen Abschluss des Projekts LuTax werden die noch bestehenden Projekt-Pendenzen zügig abgearbeitet. Auf diesen Zeitpunkt hin noch bestehende Pendenzen gehen an die Linienorganisation über. Die erst im Jahr 2014 einzuführenden Software-Module, werden von Arbeitsgruppen betreut, welche über das Projektende hinaus bestehen bleiben. Dies betrifft die Bereiche Erlass, Verlustscheinbewirtschaftung, Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern sowie die Nachsteuern und Steuerstrafen. (Fu) ■

Blick hinter die Kulissen der Steuerbehörden

Mit LuTax hat sich die Luzerner Steuerlandschaft in technischer und organisatorischer Hinsicht grundlegend verändert. Der Kunde steht noch deutlicher im Zentrum aller Anstrengungen. Mit LuTax können künftig Kosten gespart und die Grundlagen für den Ausbau der E-Services konnten gelegt werden. Alle diese Veränderungen werden in einem Instruktions-Video auf kurzweilige und gut verständliche Art gezeigt.



255'852
Steuererklärungen werden
jährlich eingereicht

Bis zur Einführung der Internet-Steuererklärung bleibt der Gang zum Briefkasten unausweichlich.

Der Kanton und alle Luzerner Gemeinden haben im Steuerbereich ihre Arbeitsabläufe, die IT-Sachmittel sowie die Zuständigkeiten professionalisiert und konsequent auf die Kundenbedürfnisse ausgerichtet. Anstelle von vielen unterschiedlichen und dezentralen Software-Lösungen verwenden die Luzerner Steuerbehörden neu eine gemeinsame und zentral installierte Software- und Datenplattform. Somit kann heute jede Kundenanfrage sowohl bei der Wohngemeinde als auch beim Kanton mit ein paar Mausklicks kompetent und rasch beantwortet werden. Zudem wurden alle vor- und nachgelagerten administrativen Arbeitsschritte wie Scanning der Steuererklärungen sowie Massendruck und -versand der Verfügungen und Rechnungen kostenoptimiert an externe Spezialisten ausgelagert.

Der Datenschutz bleibt dabei uneingeschränkt gewahrt. Zwischenzeitlich werden alle 250'000 Veranlagungen elektronisch direkt am Bildschirm und ohne Papierberge bearbeitet. Mit dem Projekt LuTax wurde zudem der zentrale Grundstein für den weiteren Aufbau von E-Services gelegt, wie z.B. eine Internetsteuererklärung.

Bilder sagen mehr als tausend Worte – mit einem Klick auf den neu erstellten LuTax-Instruktions-Video auf www.steuern.lu.ch wird der Weg Ihrer Steuererklärung transparent und verständlich aufgezeigt. Nehmen Sie sich die Zeit und werfen Sie einen Blick hinter die Kulissen der Luzerner Steuerbehörden! (MU/Fu) ■

Eine zentrale Anlaufstelle im Bezug

Neu ist die Wohnsitz- bzw. Sitzgemeinde umfassend für den gesamten Bezug der Staats- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer zuständig. Für die Steuerpflichtigen besteht damit eine Anlaufstelle, wohin sie sich mit sämtlichen Bezugsfragen wenden können. Mit dem gleichzeitigen Versand der Veranlagung und aller Rechnungen wird die Kontrolle der Veranlagungen und Rechnungen bzw. deren Bezahlung erleichtert. Die vom Projekt LuTax verlangten Ziele sind damit auch im Bereich Bezug umgesetzt.

Auf den 1. September 2013 wurden beim Steuerbezug verschiedene Umstellungen vorgenommen. Neu ist bei natürlichen Personen (Unselbständigerwerbende, Nichterwerbstätige und Selbständigerwerbende) die Wohnsitzgemeinde (primäres Domizil) für den Bezug sämtlicher Einkommens- und Vermögenssteuern verantwortlich. Neu bezieht diese auch die direkte Bundessteuer. Bei den juristischen Personen ist dies die Sitzgemeinde (primäres Domizil). Diese Regelung gilt auch dann, wenn aufgrund von Liegenschaftsbesitz oder Betriebsstätten eine Steuerpflicht in mehreren Luzerner Gemeinden besteht.

«Ein Anruf genügt und der Steuerpflichtige kann alle offenen Punkte rund um den Steuerbezug regeln!»

Paul Furrer, Leiter Geschäftsbereich
Unternehmensentwicklung

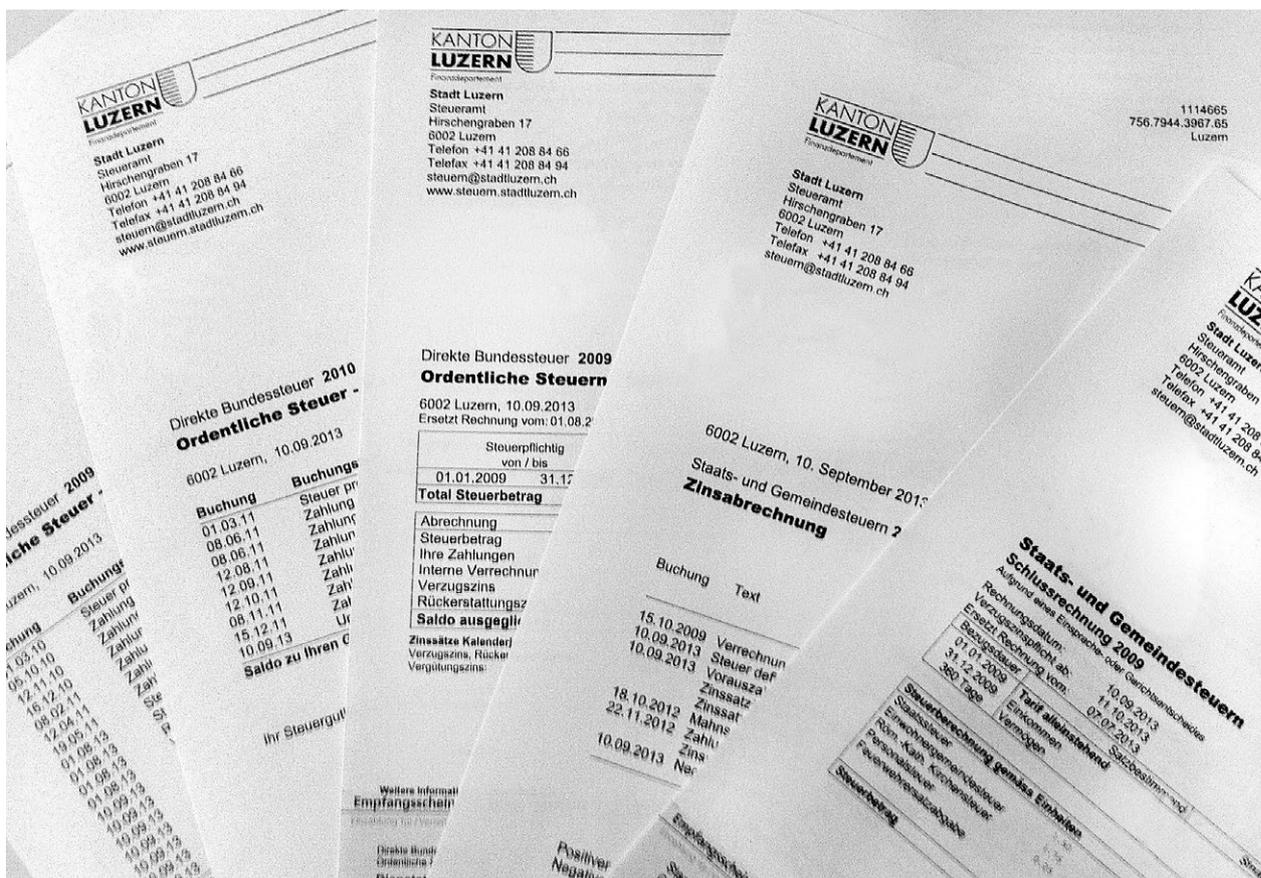
Steuerpflichtige bzw. deren Vertreter können sich somit für alle Fragen rund um den Bezug der Steuern an die Wohnsitz- bzw. Sitzgemeinde wenden (primä-

res Domizil). Diese kümmert sich um die Anliegen. Sie schliesst beispielsweise Zahlungsabkommen ab oder stellt Einzahlungsscheine zu. Dies sowohl für die Sitzgemeinde, wie auch für die direkte Bundessteuer und für allfällige sekundäre Steuerdomizile. Ein Anruf genügt und der Steuerpflichtige bzw. sein Vertreter kann alle offenen Punkte rund um den Steuerbezug betreffend sämtlichen Steuerdomizilen regeln!

Die Wohnsitz- bzw. Sitzgemeinde ist für alle Inkassohandlungen zuständig. Sie mahnt Ausstände und leitet Beteiligungen ein. Sie bewirtschaftet die Vorauszahlungen und erstattet zu viel bezahlte Steuern zurück. Sie steht der Kundschaft bei Fragen mit Rat und Tat zur Seite.

Diese Zuständigkeitsregelung gilt auch für die Akontorechnungen (provisorische Rechnungen). Eine Ausnahme bilden hier die juristischen Personen. Für die Anpassung der Akontorechnungen (provisorischen Rechnungen) wendet sich die Steuerpflichtige bzw. deren Vertreter direkt an die Abteilung Juristische Personen (faktorenjp.dst@lu.ch, 041/228 56 40).

Eine kundenfreundliche Folge der neuen Arbeitsprozesse ist der neu gleichzeitig erfolgende Versand der definitiven Steuerrechnungen der Staats- und Gemein-



Künftig erhält eine steuerpflichtige Person die Veranlagungsverfügung und sämtliche Steuerrechnungen inklusiv Beilagen in einem Kuvert.

desteuer sowie der direkten Bundessteuer. Falls eine sekundäre Steuerpflicht in weiteren Luzerner Gemeinden besteht, werden auch diese Rechnungen gleichzeitig verschickt. Damit kann der Steuerpflichtige bzw. dessen Vertreter die Steuerveranlagung und alle dazugehörigen Rechnungen in einem Arbeitsschritt prüfen bzw. begleichen.

Diese organisatorischen Umstellungen erfolgen im Rahmen der mit dem Projekt LuTax angestrebten Zielsetzungen. Es wird damit eine klare Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden im Bezug erreicht, womit deren Zusammenarbeit untereinander

vereinfacht wird. Der Kunde erhält eine klare Anlaufstelle. Zudem kann, wie vom Projekt gefordert, die doppelte Bezugsorganisation von Kanton und Gemeinde beseitigt werden. Möglich war diese Änderung nur deshalb, weil mit der neuen zentralen Software- und Datenplattform alle relevanten Informationen für die Beteiligten im System verfügbar sind. Durch diese organisatorischen Änderungen kann künftig der Bezug der Steuern kostengünstiger abgewickelt werden. (Fu) ■

Neues Rechnungslegungsrecht und steuerliche Umsetzung

Seit 1.1.2013 ist das neue Rechnungslegungsrecht in Kraft. Die bisherigen (wenigen) Artikel sind durch eine Vielzahl neuer Bestimmungen ersetzt worden, die zum grossen Teil aus dem Aktienrecht übernommen wurden. Die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens soll so dargestellt sein, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können.

Ziel der Revision war die Einführung einer rechtsformneutralen und nach Betriebsgrösse abgestuften einheitlichen Rechnungslegung für sämtliche Unternehmen. Schon bald zeigte sich aber, dass dies nur bedingt möglich ist. So sind nun Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit einem Umsatz von weniger als 500'000 Franken von der Buchführungs- und Rechnungslegungspflicht explizit ausgenommen. Im Weiteren sind Vereine und Stiftungen ohne Eintragungspflicht im Handelsregister sowie Stiftungen ohne aktienrechtliche Revisionsstellenpflicht ebenfalls befreit. Für sie kann anstelle einer Buchhaltung eine vereinfachte Ein- und Ausgabenrechnung geführt werden.

Für alle anderen Unternehmen sind die Rechnungslegungsvorschriften je nach deren Betriebsgrösse zu übernehmen. Je grösser ein Unternehmen ist, desto strenger sind die Anforderungen an die Buchführung (vgl. Zusammenstellung auf Seite 16).

Wichtigste Rechtsänderungen und deren steuerliche Umsetzung

Das Steuerrecht ist vom neuen Rechnungslegungsrecht grundsätzlich nicht betroffen. Im Gegenteil: Sowohl Bundesrat als auch Parlament haben während der politischen Beratung mehrmals bestätigt, dass das neue Rechnungslegungsrecht steuerneutral sein soll.

Nachfolgend sind die wichtigsten Neuerungen und deren steuerliche Umsetzung aufgeführt (nicht abschliessend):

- + Mit dem alten Recht waren Selbständigerwerbende freier Berufe (Anwälte, Ärzte, Architekten und Ingenieure) unabhängig ihrer Betriebsgrösse von der Buchführungspflicht ausgenommen. Neu gilt auch für sie, sofern sie die Umsatzgrenze von 500'000 Franken überschreiten, die Buchführungspflicht. Im Umstellungsjahr kann die nun notwendige Erfassung der Debitorenguthaben und der angefangenen Arbeiten zu Mehrertrag führen, der sich – ohne entsprechende Steuerplanung – auf die Steuerbelastung auswirken kann.
- + Neu gilt für Vermögenswerte die Aktivierungspflicht, wenn über das Aktivum verfügt werden kann, ein Mittelzufluss wahrscheinlich ist und dessen Wert verlässlich geschätzt werden kann. Alle übrigen Vermögenswerte dürfen nicht mehr bilanziert werden und sind als geschäftsmässig begründeter Aufwand der Erfolgsrechnung zu belasten (insbesondere die bisher aktivierten Gründungs- und Organisationskosten).

**«Sowohl Bundesrat als auch Parlament haben
während der politischen Beratung mehrmals
bestätigt, dass das neue Rechnungslegungsrecht
steuerneutral sein soll.»**

Herbert Bühlmann, Einschätzungsexperte, Dienststelle Steuern

- + Der Rückkauf eigener Aktien ist ebenfalls nicht mehr zu aktivieren, sondern als Minusposten im Eigenkapital auszuweisen. Gerade diese Bestimmung wird heute von Wirtschaftsprüfern stark diskutiert, da man sich bezüglich Zuordnung und Bewertung uneins ist. Gemäss heutiger Anwendungspraxis betrachten die Steuerbehörden handelsrechtlich verbuchte Abschreibungen sowie Kursverluste als geschäftsmässig begründeten Aufwand und Kursgewinne als steuerbaren Ertrag.
- + Für in den Folgejahren zu erwartende Mittelabflüsse sind zulasten der Erfolgsrechnung Rückstellungen zu bilden. Im neuen Gesetz namentlich aufgeführt sind Rückstellungen für
 - regelmässig anfallende Aufwendungen aus Garantieverpflichtungen
 - Sanierung von Sachanlagen
 - Restrukturierungen
 - die Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens.
- + Mit der neuen Gesetzgebung können bilanzierte Vermögenswerte, welche über einen Börsenwert oder über einen an einem aktiven Markt beobachtbaren Marktpreis verfügen, auf diesen aufgewertet werden. Dies trifft vor allem bei Wertschriften zu, kann unter Umständen aber auch Warenvorräte oder Liegenschaften betreffen. Die Aufwertung vom (tieferen) Buchwert auf den (höheren) Marktwert unterliegt der Besteuerung. Um Wertschwankungen aufzufangen, kann eine Schwankungsreserve zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden. Diese wird steuerlich im Rahmen der üblichen Kursschwankungen als geschäftsmässig begründet toleriert.
- Steuerlich sind diese Rückstellungen nur teilweise geschäftsmässig begründet. Es gelten unverändert die Bestimmungen im Luzerner Steuerbuch. Die Rückstellung zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens wird steuerlich nicht anerkannt.
- Gemäss Rechnungslegungsrecht sind nicht mehr begründete Rückstellungen nicht aufzulösen. In der Steuerbilanz sind diese Rückstellungen wie bisher aufzulösen, resp. bei der Veranlagung dem Gewinn zuzurechnen.
- + Je nach Rechtsform und Betriebsgrösse umfasst die Jahresrechnung Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang und Geldflussrechnung. Sofern die Erstellung von Anhang und Geldflussrechnung gemäss Rechnungslegungsrecht vorgeschrieben ist, sind diese auch den Steuerbehörden zuzustellen.

+ Die Jahresrechnungen enthalten neben den Zahlen für das Geschäftsjahr auch die Vorjahreszahlen. Das gilt auch für die an Steuerbehörden eingereichten Abschlüsse.

Rechnungslegungsrecht als gut-schweizerischer Kompromiss

Wie eingangs erwähnt, sollen die Vorschriften zur Rechnungslegung Dritten ermöglichen, sich ein Bild über die tatsächliche Lage des Unternehmens zu machen. Geschäftsmässig nicht notwendige Rückstel-

lungen und zusätzliche Abschreibungen erschweren aber diese Betrachtung. Bildung und Auflösung von stillen Reserven können gar zu Fehlinterpretationen führen. Von den ursprünglich angedachten Rechnungslegungsvorschriften möglichst nach true and fair view (den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend) ist im vorliegenden Gesetz nicht mehr viel vorhanden. Es ist als gut-schweizerischer Kompromiss zu verstehen, der die Bestimmungen zur Buchführung und Rechnungslegung zwar erweitert, aber keineswegs revolutioniert. (Bü) ■

ZUSAMMENSTELLUNG – RECHNUNGSLEGUNGSGESETZ

Betriebsgrösse	Einzelunternehmung Personengesellschaft	Juristische Person (AG, GmbH, Genossenschaft)	Verein und Stiftung *
< CHF 100'000 Umsatz	Einnahmen- und Ausgabenrechnung	buchführungs- und rechnungslegungspflichtig (ohne zeitl. Abgrenzung)	Einnahmen- und Ausgabenrechnung
CHF 100'000 – 499'999 Umsatz	Einnahmen- und Ausgabenrechnung	buchführungs- und rechnungslegungspflichtig (mit zeitl. Abgrenzung)	Einnahmen- und Ausgabenrechnung
> CHF 500'000 Umsatz	buchführungs- und rechnungslegungspflichtig (ohne Anhang)	buchführungs- und rechnungslegungspflichtig	Einnahmen- und Ausgabenrechnung
> CHF 20 Mio Bilanzsumme > CHF 40 Mio Umsatz > 250 Vollzeitstellen (zwei Schwellenwerte in zwei Jahren überschritten)	buchführungs- und rechnungslegungspflichtig (mit Anhang)	buchführungs- und rechnungslegungspflichtig (mit weiteren Angaben im Anhang, Geldflussrechnung und Lagebericht)	
- Börsenkotierte Gesellschaft - Genossenschaft mit über 2'000 Genossenschaffern - Stiftung, die ordentlicher Revision unterliegt		buchführungs- und rechnungslegungspflichtig (mit weiteren Angaben im Anhang, Geldflussrechnung und Lagebericht) <i>sowie zusätzlich</i> Abschluss nach anerkanntem Standard zur Rechnungslegung (z.B. IFRS, US GAAP, Swiss GAAP FER)	

* gilt für Vereine und Stiftungen ohne Eintragungspflicht im Handelsregister sowie Stiftungen ohne aktienrechtliche Revisionsstellenpflicht, übrige Vereine und Stiftungen werden wie juristische Personen behandelt

Präzisierung zum Praxisbeitrag «Indirekte Teilliquidation und Transponierung» im Steuerbulletin 2012/3

In Fällen der indirekten Teilliquidation oder der Transponierung, in denen zugleich auch die Kriterien der wirtschaftlichen Handänderung erfüllt werden, ist eine Kumulation von Einkommenssteuer und Grundstückgewinnsteuer auszuschliessen. Bei der die Einkommenssteuer auslösenden indirekten Teilliquidation wird die im Zeitpunkt des Beteiligungsverkaufs nichtbetriebsnotwendige Substanz steuerlich erfasst, sofern im entsprechenden Umfang handelsrechtlich ausschüttungsfähige Reserven vorhanden sind. Dabei handelt es sich um liquide Mittel der Immobiliengesellschaft, welche in der Regel nicht diejenigen Wertzuwachsgegewinne darstellen, die im Rahmen der wirtschaftlichen Handänderung mit der Grundstückgewinnsteuer erfasst werden dürfen.

Daher ist in solchen Fällen der von der Einkommenssteuer nicht erfasste Wertzuwachsgegewinn mit der Grundstückgewinnsteuer zu erfassen. Dagegen wird bei der Transponierung grundsätzlich dieselbe Bemessungsgrundlage wie bei der Grundstückgewinnsteuer infolge wirtschaftlicher Handänderung herangezogen. In Kollisionsfällen, in denen dieselbe Bemessungsgrundlage für die Einkommens- und Grundstückgewinnsteuer herangezogen werden, geht die Einkommensbesteuerung infolge indirekter Teilliquidation oder Transponierung als die jüngere Bestimmung vor. (HJ/hl) ■

Zustellung an steuerpflichtige Person anstatt an Rechtsvertreterin: Mangelhafte Eröffnung / Beginn der Rechtsmittelfrist

Obwohl der Veranlagungsbehörde eine Vollmacht vorlag, wurde die Veranlagung anstatt der Rechtsvertreterin direkt der steuerpflichtigen Person zugestellt. Unbestritten ist, dass dies eine mangelhafte Eröffnung darstellt und sich nicht nachteilig für die steuerpflichtige Person auswirken darf. Die Rechtsmittelfrist beginnt in einem solchen Fall grundsätzlich erst, wenn die Verfügung der Rechtsvertreterin zugeht, spätestens aber dann, wenn die steuerpflichtige Person vom Eröffnungsmangel Kenntnis hatte und deshalb ihrer Rechtsvertreterin die Verfügung weiterleiten konnte. Die nochmalige Zustellung einer gleichlautenden Verfügung an die Rechtsvertreterin, was von ihr nach Weiterleitung der Veranlagung durch die steuerpflich-

tige Person gefordert wurde, ist somit für den Fristenlauf unmassgeblich. Eine auf diese Forderung beschränkte Eingabe genügt den Anforderungen an eine Einsprache nicht. Rechtskundige Personen muss die Veranlagungsbehörde über den Beginn der Rechtsmittelfrist nicht aufklären. (hl) ■

VGE vom 20.12.2012 i.S. L. W. (A 12 44)

Grundstückgewinnsteuer: Veräusserungszeitpunkt ist der Tagebucheintrag / der bei Tagebucheintrag geltende Steuertarif ist anwendbar

In diesem Entscheid kam das Kantonsgericht zum Schluss, dass bei der sachenrechtlichen Eigentumsübertragung als massgebender Veräusserungszeitpunkt grundsätzlich der Tagebucheintrag zu gelten hat und der in diesem Zeitpunkt geltende Einkommenssteuertarif für Alleinstehende anwendbar ist. Zur Begründung wies es auf den in Art. 12 StHG harmonisierten Veräusserungsbegriff hin, welcher – mit Ausnahme der wirtschaftlichen Handänderungen – an das Zivilrecht anknüpft. Daher ist bei sachenrechtlichen Eigentumsübertragungen der zivilrechtlich konstitutive Tagebucheintrag für die Entstehung der Steuerpflicht massgebend. Damit ist der im Zeitpunkt des zivilrechtlichen Eigentumsübergang anwendbare Steuertarif ausschlaggebend und nicht derjenige im Zeitpunkt des Übergangs von Nutzen und Schaden. Diese zur Liegenschaftssteuer sowie Einkommens- und

Vermögenssteuern unterschiedliche Regelung stellt keinen Verstoß gegen die Einheit des Steuerrechts dar. Die Liegenschaftssteuer ist eine nicht bundesrechtlich harmonisierte Grundsteuer, bei der es den Kantonen unbenommen ist, auf die Vereinbarung des Übergangs von Nutzen und Schaden abzustellen. Der von den Steuerpflichtigen angerufene § 1 Abs. 1 StV bezieht sich lediglich auf die einkommens- und vermögenssteuerliche Zurechnung. Daraus lässt sich nichts für den Veräusserungszeitpunkt bei der Grundstücksgewinnsteuer ableiten. (hl) ■

VGE vom 16.04.2013 i.S. H. O. (A 12 99)

Vermögensverwaltungskosten: Kein pauschalierter Abzug für Darlehen

Im Zusammenhang mit der Praxis zum Pauschalabzug für Vermögensverwaltungskosten führte das Kantonsgericht in diesem Entscheid aus, dass der Pauschalabzug nur dann geltend gemacht werden kann, wenn die Verwaltung durch Dritte erfolgt und tatsächlich auch Auslagen für die notwendige Verwaltung des Vermögens entstanden sind. Anders ausgedrückt: Sind keine Kosten angefallen, so entfällt ein Abzug – auch in pauschalierter Form. Aufgrund dieser Grundsätze beanstandete das Kantonsgericht die Ausklammerung eines Darlehensbetrags bei der Berechnung des

pauschalen Abzugs nicht. Es zeigte sich im konkreten Fall, dass im Zusammenhang mit dem Darlehen kein Nachweis über effektive Auslagen für die Vermögensverwaltung erbracht werden konnte. (hl) ■

VGE vom 18.07.2013 i.S. J. S. (A 12 151)

TREFF + PUNKT

Glasklar ...



Sepp Stadelmann

Im Schweizerischen
Flaschenmuseum in Willisau

Flaschen gehören nicht in den Abfall, sondern in den Glascontainer. Oder in die Sammlung von Sepp Stadelmann. Der Willisauer mit den gefärbten Stirnlocken hat ein Auge für formschöne Stücke. «Flaschen sind für mich Kunstwerke», sagt er und fügt an: «Vor dreissig Jahren entdeckte ich die Schönheit der Glasflaschen. Ich begann, sie zu sammeln. Flasche um Flasche.» Von seiner Leidenschaft ist er nie mehr losgekommen. Mittlerweile besitzt Stadelmann weit über 30'000 Stück. Und fast täglich werden es mehr. Etwa 7'000 sind im Schweizerischen Flaschenmuseum in Willisau ausgestellt. Als Besucher ist man überwältigt: rote, gelbe, grüne, blaue und weisse Flaschen, grosse und ganz kleine. Gebinde für Wein, Bier, Likör und Schnaps, mit dickem Leder überzogene Flaschen für Öl und Schiesspulver. Daneben in Reih und Glied formschöne Gütterli mit vertrockneten Parfumeresten längst verblichener Schönheiten. Am Boden drängen sich braune Fläschchen mit Glasstöpseln, die einst wohl die Wunderelixiere findiger Apotheker enthielten. In der Mitte des Raumes, fein säuberlich auf einem Tisch angeordnet, leere Gläser, volle Flaschen, Servietten. «Für die angemeldete Gruppe», sagt Stadelmann. Was es dazu gebe, wollen wir wissen? «Eine Menge interessanter Geschichten und eine Käseplatte. In dieser Reihenfolge.» (LU) ■

Impressum

Textbeiträge

Peter Amrein (ap)

Felix Muff (MU)

Paul Furrer (Fu)

Herbert Zwimpfer (Zw)

Herbert Bühlmann (Bü)

Hien Le (hl)

Josef Habermacher (HJ)

Kurt Lussi (Lu)

Fotos

Kurt Lussi (S.19)

Fabian Biasio (Titelbild, S. 2)

Fotolia (S. 4)

Dienststelle Steuern (S. 7, 9, 11, 13)

Redaktion

Hans-Joachim Heinzer

041 228 50 89

steuer+praxis@lu.ch

Gestaltung

Rosenstar,

Agentur für Werte und Design

Herausgeberin



Finanzdepartement

Dienststelle Steuern

Buobenmatt 1, 6002 Luzern

www.steuern.lu.ch